

Allgemeine Verkaufsbedingungen – MT als Verkäufer

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden als die „Bedingungen“ bezeichnet) gelten für jeglichen Verkauf von Produkten („Produkte“) durch das Unternehmen Momentive Performance Materials Quartz, Inc., das seine Geschäfte unter der Bezeichnung Momentive Technologies tätigt, und seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Momentive Technologies (Shanghai) Limited Company, Momentive Technologies Wuxi Co., Ltd., Momentive Technologies SH GmbH, Momentive Technologies Japan K.K., Momentive Technologies Yamagata K.K., Momentive Technologies Korea Ltd. und Momentive Technologies Taiwan Limited Company (zusammen „Verkäufer“), an einen Käufer („Käufer“). Der Käufer und der Verkäufer werden zusammengefasst als die „Parteien“ und jeweils als eine „Partei“ bezeichnet.

1. Anwendbare Bedingungen

- 1.1 Alle Verkäufe vom Verkäufer an den Käufer unterliegen unabhängig davon, ob sie durch eine schriftliche Bestellung, auf elektronischem Weg, per Telefon oder unter Nutzung einer anderen Methode ausgelöst wurden, den folgenden Bedingungen: (a)(i) Wenn zu dem betreffenden Zeitpunkt ein formeller Vertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer existiert, der auf diesen Verkauf anzuwenden ist („Kaufvertrag“), so gilt ein solcher Kaufvertrag, einschließlich jeder darin enthaltenen Bestimmung, die im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Bedingungen steht, und hat Vorrang vor den vorliegenden Bedingungen, während diese in allen sonstigen Fällen anzuwenden sind. (ii) Wenn hingegen kein Kaufvertrag existiert, gelten diese Bedingungen und (b) stellen die Produktbeschreibung und die Menge, die in der Bestellung des Käufers angegeben ist und vom Verkäufer akzeptiert wurde, sowie (a) und (b) zusammen den gesamten Vertrag des Käufers mit dem Verkäufer dar.
- 1.2 Um die sichere und effiziente Nutzung der Produkte zu fördern, werden alle Produkte ausschließlich für den Zweck der Anwendung oder des Verbrauchs durch den Käufer zur Verfügung gestellt, und jeglicher Weiterverkauf und jegliche sonstige Übertragung dieser Produkte durch den Käufer ist verboten und stellt eine wesentliche Verletzung dieser Bedingungen dar. Diese Bedingungen dürfen nur bei Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer geändert werden. Durch seinen Kauf der Produkte des Verkäufers erteilt der Käufer seine Zustimmung zu diesen Bedingungen und erklärt sich damit einverstanden, dass auch in einem Fall, in dem der Käufer dem Verkäufer eine andere Form eines Vertrags oder einer Vereinbarung oder eine geänderte Version dieser Bedingungen zusendet und der Verkäufer diesem bzw. dieser nicht zustimmen sollte, die vorliegenden Bedingungen Vorrang behalten. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist auf keinerlei Verkauf der Produkte anzuwenden.

2. Festlegung der Preise; Dokumentation von Bestellungen

- 2.1 Die Preise für die Produkte werden in dem zu dem betreffenden Zeitpunkt wirksamen Kaufvertrag festgelegt (falls vorhanden). Sollte kein Kaufvertrag existieren, sind hinsichtlich der Preise die Listenpreise des Verkäufers maßgeblich, die zum Versandzeitpunkt Gültigkeit besitzen.
- 2.2 Alle Preise beinhalten weder die Umsatzsteuer noch irgendwelche Verkaufssteuern, Gebrauchssteuern, Zollgebühren, Zollabgaben oder ähnliche Aufwendungen, Sonderfrachtgebühren, Kosten für eine individuelle Verpackung, Demontage, Rücknahme, ordnungsgemäße Wiederverwertung und Entsorgung von Abfällen oder sonstige Kosten, die zum Lieferzeitpunkt von Seiten des Verkäufers aufzubringen sind, und auch keine sonstigen ähnlichen Steuern, Abgaben und Gebühren jeglicher Art, die dem Käufer von Seiten einer staatlichen Behörde auferlegt werden und von diesem zu zahlen sind. Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, zusätzliche Gebühren für das Ausfüllen von Formularen im Zusammenhang mit dem Versand nach entsprechender Aufforderung des Käufers zu erheben. Der Käufer trägt alle derartigen Steuern, Abgaben und Gebühren, wobei der Käufer jedoch keinerlei Steuerbeträge übernehmen muss, die auf die Erträge, Umsätze, Bruttoeinnahmen und Personalkosten des Verkäufers oder dessen persönliches Eigentum und die sonstigen Vermögenswerte des Verkäufers erhoben werden.

- 2.3 Außer in Fällen, in denen abweichende Angaben in dem betreffenden Preisangebot aufgeführt sind, laufen schriftliche Preisangebote des Verkäufers automatisch nach dreißig (30) Tagen nach deren Unterbreitung ab. Falls der Verkäufer eine allgemeine oder branchenspezifische Preiserhöhung für ein Produkt vornehmen sollte, werden alle Preisangebote für dieses Produkt innerhalb des 30-tägigen Gültigkeitszeitraums und alle Preise im Rahmen der Bestellungen im Zusammenhang mit diesem Produkt, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Anpassung zwar bestätigt aber noch nicht versandt worden sind, entsprechend erhöht.
- 2.4 Änderungen in Bezug auf bereits aufgegebene Bestellungen unterliegen der Annahme durch den Verkäufer und können zu einer Erhöhung des Einzelpreises führen, die aus der Erfordernis einer Umanplanung und/oder einer Änderung der betreffenden Bestellung resultieren könnte. Stornierungen von bereits aufgegebenen Bestellungen unterliegen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verkäufers und einer Erstattung der auf Seiten des Verkäufers angefallenen Kosten, einschließlich aller Lohnkosten, Aufwendungen und Kosten für Materialien, die nicht vom Verkäufer genutzt werden können, zuzüglich einer Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von dreißig Prozent (30 %). Die Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten wird vom Verkäufer ermittelt und dem Käufer schriftlich mitgeteilt.
- 2.5 **Preisanpassung für Rohstoffe**
- 2.5.1 Preisanpassungsmechanismus. Aufgrund der Volatilität auf den Rohstoffmärkten, die sich auf die Halbleiter- und Hochleistungswerkstoffindustrie auswirkt, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Produktpreise anzupassen, um erhebliche Änderungen der Rohstoffkosten widerzuspiegeln.
- 2.5.2 Benachrichtigung und Dokumentation. Der Verkäufer muss den Käufer mindestens fünfzehn (15) Tage im Voraus schriftlich über jede Preisanpassung gemäß diesem Abschnitt informieren. Diese Benachrichtigung muss angemessene Unterlagen enthalten, die die Erhöhung der Rohstoffkosten belegen. Dazu können Branchenindizes, Lieferantenrechnungen (mit geschwärzten vertraulichen Informationen) oder andere relevante Marktdaten gehören.
- 2.5.3 Anwendbarkeit auf Bestellungen. Preisanpassungen gelten für: (i) Neubestellungen, die nach dem Datum des Inkrafttretens der Anpassung aufgegeben werden; (ii) bestehende Bestellungen mit geplanten Lieferterminen, die mehr als dreißig (30) Tage nach dem Benachrichtigungsdatum liegen, und (iii) langfristige Verträge oder Rahmenaufträge für die nach dem Benachrichtigungsdatum zu liefernden Restmengen.
- 2.5.4 Verhandlungszeitraum. Nach Erhalt einer Preisanpassungsmitteilung kann der Käufer eine Verhandlung über die Anpassung nach Treu und Glauben verlangen. Ein solcher Antrag muss innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich erfolgen. Während der Verhandlungen ist der Verkäufer nicht verpflichtet, Produkte später als dreißig (30) Tage nach dem ursprünglichen Mitteilungsdatum zum Preis vor der Anpassung zu liefern.
- 2.6 Ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers dürfen keine Produkte vom Käufer an den Verkäufer zurückgesandt werden, unabhängig davon, ob der Grund für die Rücksendung in einer Inspektion, Reparatur oder einem Austausch besteht oder irgendein anderer Grund dafür maßgeblich ist. Die Produkte und Komponenten müssen in einem neuen oder neuwertigen Zustand zurückgesendet werden, einschließlich vollständiger Angaben im Einklang mit den Anweisungen des Verkäufers, da die Versandeinheit ansonsten gegebenenfalls nicht akzeptiert werden könnte. Alle Rücksendungen müssen frei Frachtführer (FCA im Einklang mit Incoterms 2020) an den benannten Abgangsort versandt werden, es sei denn, dass der Verkäufer abweichende Anweisungen erteilt haben sollte. In Fällen, in denen der Verkäufer die Rücksendung aus Gründen genehmigt hat, die über die Garantie hinausgehen, fällt/fallen eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von dreißig Prozent (30%) und gegebenenfalls sonstige Transportgebühren an, welche vom Käufer zu tragen sind.
- 3. Versand- und Lieferbedingungen**
- 3.1 Außer in Fällen, in denen der Verkäufer einer abweichenden Vereinbarung zugestimmt hat, müssen alle Rücksendungen Fracht und Versicherung bezahlt bis (CIP im Einklang mit den Definitionen laut Incoterms 2020) an den benannten Ort des Bestimmungshafens erfolgen. Das Risiko eines Verlusts oder einer Beschädigung der Produkte geht zu dem Zeitpunkt vom Verkäufer auf den Käufer über, an

dem diese Produkte erstmals an ein kommerzielles Transportunternehmen oder an eine mit dem Transport beauftragte Partei übergeben wurden. Der Verkäufer behält weiterhin sämtliche Rechtstitel und ein Sicherungsrecht in Bezug auf alle Komponenten und Produkte, die an den Käufer geliefert werden, bis sämtliche in Rechnung gestellten Beträge einschließlich der Zinsen und Aufwendungen (falls zutreffend) beim Verkäufer eingegangen sind. Bei allen angekündigten Lieferzeitpunkten handelt es sich ausschließlich um Schätzungen, und die Zeit ist nicht entscheidend. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass eine Abweichung von bis zu 10 % hinsichtlich der Liefermenge für ihn akzeptabel ist und als Erfüllung der betreffenden Bestellung gilt.

- 3.2 Außer im Fall von hierin enthaltenen abweichenden Angaben gelten die Produkte als vom Käufer angenommen, wenn dreißig (30) Kalendertage nach der Lieferung der betreffenden Produkte vergangen sind, es sei denn, dass der Käufer den Verkäufer innerhalb dieses Zeitraums schriftlich über die Gründe einer Nichtannahme informieren sollte. Unbeschadet des Vorstehenden stellt die Nutzung der Produkte durch den Käufer, dessen Vertreter, Mitarbeiter oder Kunden eine Annahme der Produkte durch den Käufer dar.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Zahlung der kompletten Summe in US-Dollar muss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Rechnungsdatum erfolgen. Der Käufer muss dem Verkäufer die auf Seiten des Verkäufers angefallenen Kosten für die Eintreibung erstatten, einschließlich aber nicht beschränkt auf jegliche angemessenen Anwalts- und Rechtskosten, falls der Käufer die Zahlung gegenüber dem Verkäufer nicht innerhalb dieses 30-tägigen Zeitraums geleistet haben sollte, einschließlich der Zinsen, die auf sämtliche überfälligen Beträge anfallen, und zwar zu einem Zinssatz von 1,5 % pro Monat oder in Höhe des maximal gesetzlich zulässigen Zinssatzes, je nachdem, welcher Betrag geringer ist.
- 4.2 Falls der Käufer in Bezug auf irgendwelche hierin aufgeführte Verpflichtungen in Verzug geraten sein sollte oder Insolvenz angemeldet hat, oder falls der Verkäufer vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass der Käufer insolvent ist, behält sich der Verkäufer nach eigenem Ermessen und unbeschadet jeglicher sonstigen Rechte oder Rechtsmittel, die dem Verkäufer laut geltendem Recht zustehen, das Recht vor, (i) Lieferungen von Produkten an den Käufer auszusetzen oder zurückzuhalten (einschließlich jeglicher Teillieferungen auf Grundlage einer Bestellung) oder die Maßnahmen zur Erbringung jeglicher Leistung zu unterbrechen, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Verkäufer vom Käufer die gesamte fällige Zahlung erhalten hat, (ii) jegliche neuen Bestellungen abzulehnen, die von dem betreffenden Käufer eingehen, (iii) das Eigentumsrecht in Bezug auf jegliche wiederverwendbaren Verpackungsmaterialien weiterhin in Anspruch zu nehmen, und/oder (iv) vom Käufer eine Vorauszahlung für jegliche sonstigen Produktlieferungen zu verlangen, bis die vollständige Zahlung beim Verkäufer eingegangen ist. Der Käufer darf keinerlei Zahlung von fälligen und zahlungspflichtigen Beträgen aufgrund einer Verrechnung eines erhobenen Anspruchs oder einer Streitigkeit mit dem Verkäufer zurückhalten, unabhängig davon, ob diese(r) im Zusammenhang mit einer potenziellen Vertragsverletzung oder einer Insolvenz oder mit einer anderen Ursache auf Seiten des Verkäufers steht.
- 4.3 Auf schriftliche Anforderung des Verkäufers muss der Käufer dem Verkäufer alle zu diesem Zeitpunkt aktuellen Finanzinformationen zur Verfügung stellen, die zu dem betreffenden Zeitpunkt erforderlich sind, um die Bonität des Käufers zu prüfen und zu verifizieren. Der Käufer ist nicht berechtigt, jegliche Beträge mit etwaigen Ansprüchen zu verrechnen, und er verfügt auch nicht über das Recht auf Zurückhaltung einer Zahlung, es sei denn, dass der Gegenanspruch des Käufers durch eine finale und bindende Entscheidung des zuständigen Gerichts bestätigt wurde oder unbestritten ist.

5. Qualität & Prüfung

- 5.1 Der Verkäufer muss ein anerkanntes und geeignetes Qualitätssicherungssystem für seine Produkte und Leistungen betreiben. Der Käufer kann auf eigene Kosten das Qualitätssicherungssystem auf dem Firmengelände des Verkäufers prüfen, was dessen Existenz und dessen Anwendung im Rahmen dieses Vertrags betrifft, und zwar an einem einvernehmlich vereinbarten Termin, wobei die entsprechende Benachrichtigung mindestens drei (3) Wochen im Voraus erfolgen muss und eine derartige Prüfung nicht häufiger als einmal pro Kalenderjahr erfolgen darf.

5.2 Der Verkäufer haftet nicht für Qualitätsmängel der Produkte oder wesentliche Abweichungen von ihrer Beschreibung, sofern der Mangel oder die Abweichung auf Folgendes zurückzuführen ist: (i) Die Nichtbefolgung mündlicher oder schriftlicher Anweisungen des Verkäufers hinsichtlich der Lagerung, Inbetriebnahme, Installation, Verwendung und Wartung der Produkte durch den Käufer oder die Nichtbefolgung guter Handelspraktiken in Bezug auf diese Anweisungen, (ii) Die Einhaltung jeglicher vom Käufer bereitgestellten Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen durch den Verkäufer, (iii) Änderungen oder Reparaturen, die vom Käufer ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers durchgeführt wurden, (iv) normale Abnutzung, vorsätzliche Beschädigung, Fahrlässigkeit oder anormale Lagerbedingungen, (v) Änderungen, die vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass die Produkte den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen entsprechen, oder (vi) Nichterfüllung der Verpflichtungen des Käufers gemäß diesen Bedingungen.

5.3 Lehnt der Käufer Produkte aufgrund eines Mangels oder einer wesentlichen Abweichung von der Beschreibung ab, die aus einem anderen als den in Abschnitt 5.2 genannten Gründen entstanden ist, ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer die Reparatur oder den Ersatz der abgelehnten Produkte zu verlangen oder vom Verkäufer die Rückgabe der abgelehnten Produkte und die vollständige Rückerstattung des Kaufpreises zu verlangen. Sobald der Verkäufer der Aufforderung des Käufers nachgekommen ist, haftet er dem Käufer gegenüber nicht mehr für Mängel oder Abweichungen an diesen Produkten.

5.4 Diese Bedingungen gelten für alle reparierten oder ersetzten Produkte, die der Verkäufer dem Käufer liefert.

6. Garantiebeschränkung

Der Verkäufer garantiert dem Käufer für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten, dass alle an den Käufer verkauften Produkte frei von jeglichen Ansprüchen oder Eigentumsansprüchen von Drittparteien sind und im Wesentlichen den Spezifikationen des Verkäufers entsprechen, die zum Zeitpunkt von deren Herstellung gelten, oder den betreffenden sonstigen Spezifikationen, die ausdrücklich schriftlich zwischen dem Käufer und Verkäufer vereinbart wurden. Der Käufer wird alle Produkte unverzüglich nach deren Erhalt auf etwaige Schäden, Defekte oder Mängel überprüfen. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Käufer die Produkte angenommen hat, es sei denn, dass der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich über jegliche nicht den Spezifikationen entsprechenden Produkte informiert haben sollte. Die Bedingungen für jeglichen Test in Bezug auf die Einhaltung der Spezifikationen müssen einvernehmlich vereinbart werden, der Verkäufer muss schriftlich über diese Tests informiert werden und kann sich bei sämtlichen Tests vertreten lassen. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass in einem Fall, in dem festgestellt werden sollte, dass ein Produkt nicht im Einklang mit der vorstehenden Garantie steht, und zwar während eines Zeitraums, der entweder (i) sechs Monate nach dem Versanddatum durch den Verkäufer oder (ii) mit dem Verfallsdatum endet, das vom Verkäufer festgelegt wurde (falls zutreffend), wobei der frühere dieser Zeitpunkte maßgeblich ist, das einzige und ausschließliche Rechtsmittel, das dem Käufer zur Verfügung steht, darin bestehen wird, dass er von dem Verkäufer die Reparatur oder den Austausch des fehlerhaften Produkts verlangen kann. Fehlerhafte Produkte dürfen nicht vom Käufer zurückgesendet werden, bevor der Käufer die entsprechende Genehmigung von Seiten des Verkäufers erhalten hat. **DIESE BESCHRÄNKTE GARANTIE WIRD AUSSCHLIESSLICH DEM URSPRÜNGLICHEN KÄUFER GEWÄHRT. SIE DARF WEDER ÜBERTRAGEN NOCH ABGETRETEN WERDEN UND ERSTRECKT SICH NICHT AUF EINEN SPÄTEREN KÄUFER ODER ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER IM HINBLICK AUF DIE PRODUKTE. DIESE GARANTIE GILT ANSTELLE ALLER ANDEREN SCHRIFTLICHEN ODER MÜNDLICHEN, GESETZLICHEN, AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEN, EINSCHLIESSLICH JEDLICHER GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN SPEZIFISCHEN ZWECK.**

7. Änderungen der Produktspezifikationen oder Einstellung des Produkts

7.1 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Benachrichtigung des Käufers die Spezifikationen, das Design, die Materialien oder die Konstruktion eines Produkts in einer Weise zu modifizieren oder zu ändern, die Form, Passform oder Funktion des Produkts nicht wesentlich

verändert („unwesentliche Änderungen“). Im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet eine „unwesentliche Änderung“ jede Änderung, die: (i) die Leistung, Zuverlässigkeit oder Haltbarkeit des Produkts nicht wesentlich beeinträchtigt, (ii) keine wesentlichen Änderungen an den Installations-, Betriebs- oder Wartungsverfahren des Käufers erfordert, (iii) keine Neuzertifizierung oder Neuqualifizierung des Produkts erforderlich macht und (iv) die Kompatibilität mit den Geräten oder Prozessen des Käufers nicht wesentlich beeinträchtigt.

- 7.2 Der Verkäufer unternimmt alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen, um den Käufer vor dem Versand der betroffenen Produkte über alle unwesentlichen Änderungen zu informieren. Das Unterlassen einer solchen Benachrichtigung stellt jedoch keinen Verstoß gegen diese Bedingungen dar. Mit der Annahme der Lieferung von Produkten mit unwesentlichen Änderungen akzeptiert der Käufer diese Änderungen und verzichtet auf jegliche Ansprüche im Zusammenhang mit diesen unwesentlichen Änderungen.
- 7.3 Beabsichtigt der Verkäufer Änderungen vorzunehmen, die über unwesentliche Änderungen hinausgehen („wesentliche Änderungen“), kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen: (i) den Käufer für einen bestimmten Zeitraum mit dem unveränderten Produkt beliefern, vorbehaltlich Verfügbarkeit und Preisanpassungen, (ii) ein Ersatzprodukt anbieten, das die Anforderungen des Käufers im Wesentlichen erfüllt oder (iii) gemeinsam mit dem Käufer die wesentlichen Änderungen umsetzen. Diese Bedingungen verpflichten den Verkäufer nicht, die Herstellung oder Lieferung eines Produkts ohne wesentliche Änderungen fortzusetzen.
- 7.4 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Herstellung, den Verkauf oder den Support eines Produkts jederzeit nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer („Einstellungsmitteilung“) einzustellen („Eingestelltes Produkt“). Sofern im Kaufvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Herstellung, den Verkauf oder den Support eines Produkts für einen bestimmten Zeitraum fortzusetzen.
- 7.5 Nach einer Einstellungsmitteilung kann der Käufer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung eine endgültige, nicht stornierbare Bestellung für das eingestellte Produkt aufgeben („Letzte Kaufbestellung“), vorbehaltlich Folgendem: (i) Die Mengen dürfen die dokumentierten durchschnittlichen historischen Einkäufe des Käufers nicht überschreiten, (ii) der Verkäufer behält sich das Recht vor, jede letzte Kaufbestellung je nach Fertigungskapazität, Materialverfügbarkeit oder anderen Einschränkungen anzunehmen, abzulehnen oder zu ändern, (iii) die Preise können angepasst werden, um etwaige gestiegene Kosten widerzuspiegeln, und (iv) der Käufer muss alle eingestellten Produkte innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Annahme der letzten Kaufbestellung durch den Verkäufer abnehmen, sofern mit dem Verkäufer nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 7.6 Der Verkäufer kann nach eigenem Ermessen ein Ersatzprodukt anbieten, das seiner Ansicht nach im Wesentlichen die gleiche Funktionalität wie das eingestellte Produkt aufweist. Der Verkäufer übernimmt jedoch keine Garantie oder Zusicherung, dass ein Ersatzprodukt mit der Ausrüstung, den Prozessen oder dem Verwendungszweck des Käufers kompatibel ist. Die alleinige Verantwortung für die Beurteilung der Eignung eines Ersatzprodukts liegt beim Käufer.
- 7.7 Der Käufer erkennt an, dass Produkteinstellung ein normaler Teil des Geschäfts sind, und verzichtet auf alle Ansprüche im Zusammenhang mit einer Produkteinstellung, die diesem Abschnitt entspricht, einschließlich aller Ansprüche wegen Vertragsbruch, Verlusten, Schäden oder Kosten, die aus der Nichtverfügbarkeit eingestellter Produkte entstehen.

8. Haftungsbeschränkung

Außer im Rahmen des vereinbarten Umfangs der beschränkten Garantie entsprechend den obigen Angaben haftet der Verkäufer nicht für irgendwelche Schäden, die aus dem Kauf, dem Besitz oder der Nutzung eines Produkts durch den Käufer resultieren, unabhängig davon, ob dies auf Grundlage eines Vertrags, einer Garantie, eines fahrlässigen Verhaltens oder einer sonstigen unerlaubten Handlung, einer verschuldensunabhängigen Haftung oder aus sonstigen Gründen der Fall sein könnte. **DER VERKÄUFER HAFTET NICHT FÜR FOLGESCHÄDEN, MITTELBARE SCHÄDEN, SONDERSCHÄDEN, STRAFSCHÄDEN, NEBENSCHÄDEN ODER EXEMPLARISCHE SCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH ABER**

NICHT BESCHRÄNKT AUF GEWINNEINBUSSEN, GERÄTEAUSFALLZEITEN, KOSTEN FÜR JEDLICHEN ERSATZ DER PRODUKTE, ANSPRÜCHE VON DRITTPARTEIEN ODER PERSONEN- ODER SACHSCHÄDEN. DIESE BESCHRÄNKUNG GILT UNBESCHADET JEDLICHER FESTSTELLUNG, DASS IRGEND EIN RECHTSMITTEL SEINEN WESENTLICHEN ZWECK NICHT ERFÜLLT. AUF KEINEN FALL DARF DER GESAMTE HAFTUNGSUMFANG DES VERKÄUFERS, DER AUS DIESEN BEDINGUNGEN RESULTIERT ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIE HAFTUNG AUS EINER VERTRAGSVERLETZUNG, EINER UNERLAUBTEN HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH EINER FAHRLÄSSIGKEIT) ODER AUS SONSTIGEN URSACHEN RESULTIERT ODER DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHT, DEN GESAMTBETRAG ÜBERSTEIGEN, DER AN DEN VERKÄUFER FÜR DIE IM RAHMEN DIESES VERTRAGS VERKAUFTEN PRODUKTE GEZAHLT WURDE.

9. Beratungs- und sonstige Leistungen

Dem Käufer ist bewusst, dass der Verkäufer keine Kontrolle über das Design, die Prüfung oder die Kennzeichnung irgendeines Produkts hat, im Zusammenhang mit dem irgendeines der Produkte des Verkäufers zum Einsatz kommt, und der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass er sich nicht auf irgendeine Aussage oder Stellungnahme verlassen wird, die durch den Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers getätigt wird, was die Eignung irgendeines Produkts für jeglichen Zweck betrifft, oder auf irgendeinen Rat, irgendeine Empfehlung oder irgendeine Information, die aus der verfügbaren Literatur zu dem Produkt des Verkäufers oder von Websites stammt, einschließlich jeglicher Designhilfen oder sonstiger Services, die vom Verkäufer zugänglich gemacht werden. Der Käufer hat die Produkte hinreichend getestet und untersucht, um sich seine eigene unabhängige Meinung zu bilden, was deren Eignung für die Nutzung, die Umwandlung oder die Verarbeitung betrifft, die von dem Käufer beabsichtigt wird, er wird keinerlei Ansprüche erheben und verzichtet hiermit ausdrücklich auf jegliche Ansprüche gegen den Verkäufer auf Grundlage von Ratschlägen, Aussagen, Informationen, Services oder Empfehlungen des Verkäufers.

10. Schadloshaltung

- 10.1 Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer, dessen verbundene Unternehmen, Rechtsnachfolger und Zessionare sowie deren jeweilige leitende Angestellte, Direktoren, Mitarbeiter und Vertreter (zusammen „Schadloshalter des Verkäufers“) von allen Verlusten, Schäden, Verbindlichkeiten, Mängeln, Ansprüchen, Klagen, Urteilen, Vergleichen, Zinsen, Schiedssprüchen, Strafen, Bußgeldern, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art, einschließlich angemessener Anwaltskosten (zusammen „Verluste“), freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus Folgendem ergeben oder daraus resultieren: (i) Nutzung der Produkte durch den Käufer (unabhängig davon, ob diese den Anweisungen des Verkäufers entsprechen oder nicht), (ii) jegliche Modifikation, Änderung oder Anpassung der Produkte durch den Käufer oder in dessen Namen, (iii) jeglichen Weiterverkauf oder Vertrieb der Produkte durch den Käufer unter Verletzung von Abschnitt 1.2 dieser Bedingungen oder (iv) Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder Verstoß des Käufers gegen diese Bedingungen. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich benachrichtigen, wenn er von einem solchen Anspruch Kenntnis erlangt. Die Freistellungsverpflichtungen des Käufers unterliegen nicht den Haftungsbeschränkungen dieser Bedingungen. Diese Freistellungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung oder Ablauf der Geschäftsbeziehung zwischen Käufer und Verkäufer bestehen.

11. Geistiges Eigentum

- 11.1 Potenzielle Empfehlungen, die der Verkäufer zu gewissen Artikeln, Designs oder zur Nutzung von Produkten zur Verfügung stellen könnte, gewähren dem Käufer keinerlei Lizenz im Rahmen irgendeines Patentrechts oder sonstigen Rechts am geistigen Eigentum, welches Gegenstand derartiger Artikel, Designs oder Nutzungen ist. Außerdem handelt es sich dabei um keinerlei Empfehlung, die darauf hinausläuft, dass der Käufer irgendein Produkt auf eine bestimmte Weise nutzen soll, durch die irgendein Patentrecht oder ein sonstiges Recht am geistigen Eigentum verletzt werden könnte. Für den Fall, dass der Anspruch erhoben werden sollte, dass irgendein Produkt in der Form, in der es der Verkäufer an den Käufer verkauft hat, ein Patentrecht oder ein sonstiges Recht am geistigen Eigentum einer anderen Person in dem gerichtlichen Zuständigkeitsbereich verletzt hat, in

dem der Verkauf ausgeführt wurde, dann (i) wird der Verkäufer den Käufer gegen diesen Anspruch verteidigen, unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer unverzüglich schriftlich darüber informiert wird und alle erforderlichen Informationen, Unterstützungsleistungen und Vollmachten erhält, um den Käufer gegen den besagten Anspruch verteidigen zu können, und er wird sämtliche Entschädigungen und Kosten übernehmen, deren Zahlung dem Käufer letztendlich in diesem Zusammenhang auferlegt wird, und (ii) falls festgestellt werden sollte, dass irgendein Produkt, das Gegenstand eines derartigen Anspruchs ist, das Patentrecht oder irgendein sonstiges Recht am geistigen Eigentum einer anderen Person verletzen sollte, wird der Verkäufer nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten entweder dem Käufer das Recht verschaffen, dass dieser das Produkt weiterhin nutzen darf, das Produkt so ändern, dass es keine Rechte mehr verletzt, oder die Rücksendung des Produkts durch den Käufer akzeptieren und dem Käufer den Kaufpreis für das betreffende Produkt erstatten. Sollte der Käufer von einem erhobenen Anspruch des oben beschriebenen Typs erfahren, wird er den Verkäufer unverzüglich schriftlich darüber informieren und dem Verkäufer alle erforderlichen Informationen, Unterstützungsleistungen und Sondervollmachten gewähren bzw. zukommen lassen, die für die Verteidigung gegen diesen Anspruch und dessen Abwicklung notwendig sind. Die vorstehenden Angaben enthalten die Gesamtverpflichtung des Verkäufers im Zusammenhang mit einer Verletzung eines Rechts am geistigen Eigentum.

- 11.2 Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung, und der Käufer muss den Verkäufer für und gegen sämtliche dem Verkäufer entstehende Verluste, Kosten, Aufwendungen, Ansprüche, Forderungen, Klagen und Urteile entschädigen und schadlos halten, die aus einer tatsächlichen oder behaupteten Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum einer Drittpartei resultieren, was jedes vom Verkäufer hergestellte Produkt betrifft, das im Einklang mit den Spezifikationen, Design oder Anweisungen des Käufers hergestellt wurde, oder was für den Umfang gilt, in dem die betreffende Verletzung auf die Einhaltung des Verkäufers in Bezug auf etwaige Anforderungen, Änderungen, Design oder Spezifikationen des Käufers zurückzuführen ist.
- 11.3 Der Käufer sichert hiermit zu, dass sich sämtliche Designs, Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen Informationen zu etwaigen Komponenten, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden, entweder im Eigentum des Käufers oder einer Drittpartei befinden, die dem Käufer eine rechtmäßige Genehmigung erteilt hat, diese Informationen dem Verkäufer gegenüber offenzulegen, und er garantiert dem Verkäufer, dass diese Offenlegung keine Verletzung irgendeiner Geheimhaltungspflicht des Käufers gegenüber irgendeiner Drittpartei darstellt. Alle Zeichnungen müssen auf Papier mit dem Briefkopf des Käufers oder der Drittpartei ausgedruckt werden, für die der Käufer rechtmäßig agieren darf, bevor die Bestellung angenommen werden kann.
- 11.4 Der Verkäufer beansprucht die gesamten Eigentumsrechte an den Produkten und sämtlichen Informationen, die übermittelt werden oder mit den Produkten in Verbindung stehen. Jede Partei behält sich die Eigentumsrechte und Urheberrechte in Bezug auf Illustrationen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Dokumente vor. Nichts in dieser Vereinbarung wird die Funktion übernehmen, irgendwelche Rechte am geistigen Eigentum einer der Parteien auf die andere Partei zu übertragen. Zeichnungen und technische Informationen stellen vertrauliche Informationen im Sinne von Abschnitt 14.1 dar und dürfen von der empfangenden Partei nicht offengelegt, reproduziert, verbreitet oder genutzt werden, bevor diese nicht die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der anderen Partei eingeholt hat.

12. Kündigung

- 12.1 Unbeschadet jeglicher sonstigen Kündigungsrechte, die in diesem Dokument vorgesehen sind, kann der Vertrag zwischen den Parteien jederzeit sofort gekündigt werden, unter der Voraussetzung der Übermittlung einer schriftlichen Kündigungsmitteilung und insofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) von jeglicher Partei, wenn die andere Partei eine wesentliche Verletzung dieses Vertrags begehen sollte, und wenn diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Werktagen nach der Benachrichtigung über diese Verletzung behoben werden sollte, oder wenn diese Verletzung vernünftigerweise nicht innerhalb von dreißig (30) Werktagen

beheben werden kann, oder wenn sich die verletzende Partei nicht nach Treu und Glauben bemüht hat, den betreffenden Mangel zu beheben; oder

(b) von jeglicher Partei, wenn die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit aufgeben sollte, eine Globalzession zugunsten von Kreditoren tätigen sollte oder Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder eines freiwilligen Konkurses oder einer Zwangsverwaltung werden sollte, oder wenn Insolvenz- oder Zwangsverwaltungsverfahren gegen diese Partei eingeleitet und nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen wieder aufgehoben werden.

13. Ereignisse außerhalb der Kontrolle des Verkäufers

Der Verkäufer haftet nicht in Fällen, in denen die Erfüllung der hierin enthaltenen Verpflichtungen des Verkäufers (bei denen es sich nicht um die Zahlung von Geldbeträgen handelt) unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar geworden ist, was auf eine Ursache oder ein Ereignis zurückzuführen ist, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Verkäufers liegt, einschließlich aber nicht beschränkt auf Ereignisse höherer Gewalt, Maßnahmen einer staatlichen Behörde, Handlungen des Käufers, Terrorakte, Krieg, zivile Unruhen, globale Gesundheitskrisen (einschließlich Epidemien, Pandemien oder Ausbrüchen von Erkrankungen (wie der durch das COVID-19-Virus ausgelösten Pandemie)), Arbeitsunterbrechungen oder Streiks, Brände, Explosionen, Freisetzungen von gefährlichen oder schädlichen Substanzen, fehlende Möglichkeiten zur Beschaffung von benötigten Rohmaterialien, Versorgungs- oder Transportleistungen, Gerätschaften oder sonstigen Leistungen und alle ähnlichen oder abweichenden Ursachen oder Ereignisse außerhalb der Kontrolle des Verkäufers.

14. Vertrauliche Informationen

- 14.1 Als „vertrauliche Informationen“ werden alle nicht-öffentlichen, vertraulichen oder proprietären Informationen bezeichnet (unabhängig davon, ob diese direkt oder indirekt schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf einem anderen direkten oder indirekten Kommunikationsweg übermittelt werden), einschließlich aber nicht beschränkt auf Spezifikationen, Muster, Proben, Designs, Pläne, Zeichnungen, Dokumente, Daten, Geschäftsaktivitäten, Kundenverzeichnisse, Preise, Rabatte oder Preisabschläge, alles sonstige Know-how und Informationen in Verbindung mit den vorliegenden Bedingungen und den darin beschriebenen Transaktionen oder im Zusammenhang mit dazugehörigen Verträgen oder Vereinbarungen, insofern die besagten Informationen ihrer Art nach ausschließlich für die Kenntnisaufnahme durch die empfangende Partei vorgesehen sind, und unabhängig davon, ob diese Informationen als „vertraulich“ oder „proprietär“ gekennzeichnet sind oder ob es sich um Informationen handelt, die aus anderen Gründen vertraulich behandelt werden müssen, sowie alle Informationen, welche die geschäftlichen Transaktionen und finanziellen Arrangements einer der Parteien mit irgendeiner Person betreffen, mit der diese Partei eine vertrauliche Beziehung unterhält, welche die fragliche Angelegenheit betreffen.
- 14.2 Keine der Parteien, einschließlich aber nicht beschränkt auf deren verbundene Unternehmen, Eigentümer, Manager und Mitarbeiter, darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei zu jeglichem anderen Zweck, bei dem es sich nicht um die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen dieser Partei im Rahmen dieser Bedingungen handelt, irgendwelche Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen nutzen oder offenlegen oder deren Nutzung oder Offenlegung gegenüber irgendeiner Drittpartei gestatten, unabhängig davon, ob diese Informationen im Zusammenhang mit den Arbeitsverfahren oder Geschäftsmethoden der anderen Partei oder mit den Produkten stehen und ob die betreffende Partei die Informationen direkt oder indirekt erhalten oder eingeholt hat, und keine der Parteien darf irgendeine öffentliche Ankündigung oder Bekanntgabe vornehmen oder diese Informationen auf andere Weise in Umlauf bringen, insofern diese Informationen die Transaktionen betreffen, auf die diese Bedingungen anzuwenden sind. Diese Verpflichtung behält über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach der Erledigung der Produktbestellung Gültigkeit. Nach einer entsprechenden Aufforderung durch den Verkäufer muss der Käufer (i) unverzüglich alle Dokumente und sonstigen Materialien zurückgeben, die er vom Verkäufer erhalten hat, einschließlich aller vertraulichen Informationen und aller Kopien davon, die sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden, und (ii) sämtliche Notizen, Zusammenstellungen, Analysen oder sonstigen Dokumente oder elektronischen Dateien, die vertrauliche Informationen

enthalten oder wiedergeben, vernichten oder löschen und dem Verkäufer die Vernichtung schriftlich bestätigen. Der Verkäufer ist berechtigt, einen Unterlassungsanspruch geltend zu machen, falls irgendein Verstoß gegen diese Klausel vorliegen sollte.

- 14.3 Die offenlegende Partei übernimmt keine Haftung oder Verantwortung für etwaige Fehler oder Auslassungen in den vertraulichen Informationen oder irgendwelche Entscheidungen, die die empfangende Partei im Vertrauen auf die vertraulichen Informationen trifft, welche im Rahmen dieser Bedingungen offengelegt werden. Es werden weder ausdrückliche noch stillschweigende oder gesetzliche Garantien irgendeiner Art in Verbindung mit den Produkten übernommen, was die Korrektheit oder Vollständigkeit der offengelegten vertraulichen Informationen betrifft.
- 14.4 Diese Klausel gilt nicht für Informationen, bei denen der Käufer nachweisen kann, dass (i) diese Informationen bereits öffentlich zugänglich sind; oder dass (ii) diese Informationen dem Käufer zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren; oder dass (iii) der Käufer diese Informationen auf rechtmäßige Weise auf nicht-vertraulicher Basis von einer Drittpartei erhalten hat.

15. Abtretung

Keinerlei Abtretung jeglicher Rechte und keinerlei Übertragung jeglicher Pflichten des Käufers erlangt Gültigkeit oder Bindungswirkung, es sei denn, dass diese Abtretung oder Übertragung in Schriftform erfolgt und der Verkäufer im Vorfeld seine schriftliche Zustimmung zu der betreffenden Abtretung oder Übertragung erteilt hat.

16. Geltendes Recht

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen, deren Auslegung und jegliche vertraglichen oder nicht-vertraglichen Pflichten, die daraus resultieren oder sich in Verbindung damit ergeben, unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Landes und sind im Einklang mit diesen Bestimmungen auszulegen, in dem der Verkäufer (bzw. ein verbundenes Unternehmen, ein Tochterunternehmen oder ein Holdingunternehmen des Verkäufers, das in den Vertrag eintritt) seinen eingetragenen Geschäftssitz hat, ohne die Anwendung jeglicher kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Jegliche Streitigkeiten, die direkt oder indirekt aus den Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrags resultieren, sind ausschließlich von den zuständigen Gerichten für den Rechtsraum zu verhandeln und zu entscheiden, in dem der Verkäufer seinen eingetragenen Sitz hat.

17. Einhaltung des geltenden Rechts; Korruptionsbekämpfung; Exportkontrolle

- 17.1 Die Produkte, die im Rahmen dieses Vertrags von dem Verkäufer geliefert werden, können gegebenenfalls Exportkontrollen im Einklang mit geltendem Recht auf Grundlage der Gesetze und Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika (USA), der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU), des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland (GB) oder des Exportlandes unterliegen. Zu diesen Gesetzen und Vorschriften gehören (keine abschließende Aufzählung) die US-amerikanischen Vorschriften der Export Administration („EAR“, 15 C.F.R. Teile 730–774), die vom Bureau of Industry and Security („BIS“) des US-Handelsministeriums verwaltet werden, die International Traffic in Arms Regulation (Regulations („ITAR“), 22 C.F.R. Teile 120–130), die vom Directorate of Defense Trade Controls („DDTC“) des US-Außenministeriums verwaltet werden, und die US-amerikanischen Gesetze und Vorschriften zu Wirtschaftssanktionen, die vom Office of Foreign Assets Control („OFAC“) des US-Finanzministeriums verwaltet werden. Sofern nicht durch geltendes zwingendes Recht etwas anderes vorgeschrieben ist, muss der Käufer diejenigen Gesetze und Vorschriften einhalten, die für den Export und Re-Export, die Übertragung und die Nutzung der Produkte gelten, und er wird alle erforderlichen US-amerikanischen, UN-, EU- und britischen Genehmigungen, Zulassungen oder Lizenzen einholen. Der Käufer und der Verkäufer erklären sich jeweils damit einverstanden, der anderen Partei diejenigen Informationen, unterstützenden Dokumente und Unterstützungsleistungen zur Verfügung zu stellen, die vernünftigerweise von der anderen Partei angefordert werden können, um sich die entsprechenden Genehmigungen, Zulassungen oder Lizenzen sichern zu können. Die Pflichten des Käufers im Rahmen dieser Klausel behalten über den Ablauf oder die Kündigung dieses Vertrags hinaus Gültigkeit.

- 17.2 Der Käufer erklärt, dass weder der Käufer noch einer seiner leitenden Angestellten, Direktoren, Auftraggeber oder Anteilseigner auf einer Sperrliste der US-Regierung oder einer vergleichbaren Liste einer nicht-US-Regierung geführt wird, insbesondere nicht auf der BIS Entity List oder Unverified List, der OFAC List of Specially Designated Nationals and Blocked Persons („SDN-Liste“) oder der DDTC Debarred Parties List.
- 17.3 Der Käufer muss alle anwendbaren nationalen und internationalen Antikorruptionsgesetze im Zusammenhang mit den Produkten und deren Nutzung einhalten, einschließlich aber nicht beschränkt auf das US-amerikanische Gesetz mit der Bezeichnung Foreign Corrupt Practices Act, den UK Bribery Act sowie die Antikorruptionsvorschriften der EU, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und des Europarats. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden darf der Käufer weder direkt noch indirekt Bestechungsgelder, Schmiergelder oder sonstige korrupte Zahlungen oder sonstige Wertgegenstände von oder an Personen, Unternehmen oder Organisationen, einschließlich Beamter, Vertreter oder Mitarbeiter von Regierungen oder Regierungsbehörden, staatseigener Unternehmen oder Organisationen, politischer Parteien oder deren Beamter, Mitarbeiter oder Vertreter oder Kandidaten für ein politisches Amt, erbitten, entgegennehmen, zahlen oder anbieten, um Geschäfte zu erhalten oder aufrechtzuerhalten oder sich einen unfairen Vorteil zu verschaffen.
- 17.4 Der Käufer darf keinerlei Maßnahmen im Zusammenhang mit den Produkten ergreifen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie einen Boykott eines Landes unterstützen, der nicht von den Regierungen oder den Organen mit Regierungsverantwortung der USA, UN, EU, GB oder irgendeiner anderen Regierung oder im Einklang mit geltendem Recht autorisiert wurde, und er darf auch keine Maßnahmen ergreifen, durch die der Verkäufer oder ein verbundenes Unternehmen des Verkäufers der Gefahr ausgesetzt wird, derartige Gesetze oder Vorschriften zu verletzen oder gegen deren Auslegung zu verstoßen. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden wird der Käufer vom Verkäufer keine Informationen oder Unterlagen anfordern, wenn der Zweck einer solchen Anfrage darin besteht, einem solchen nicht autorisierten Boykott nachzukommen oder diesen umzusetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Boykott Israels durch die Arabische Liga. Der Verkäufer lehnt hiermit jegliche derartigen Anfragen ab und wird den Eingang solcher Anfragen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen melden.
- 17.5 Der Verkäufer übernimmt keine Garantie und macht keinerlei Zusicherung, was die Konformität der Produkte mit den geltenden Gesetzen betrifft. Der Käufer verfügt über alle Lizenzen, Genehmigungen, Zulassungen und Zustimmungen, die er benötigt, um seine Pflichten im Rahmen dieses Vertrags zu erfüllen, und er wird diese entsprechend aktualisieren lassen und aufrechterhalten. Wenn der Käufer das Produkt in Verbindung mit einer Vereinbarung mit einer staatlichen Behörde erwirbt, erkennt der Käufer an, dass nur er allein für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung verantwortlich ist, was auch für alle Verpflichtungen gilt, die der Käufer seinen Subunternehmern auferlegen muss.
- 17.6 Der Käufer muss alle Lizenzen, Zulassungen und Genehmigungen einholen, die von jeglicher staatlichen oder sonstigen zuständigen Behörde angefordert werden, einschließlich aller Recycling- oder Rücknahmeprogramme, die für die Verpackungen der Produkte anzuwenden sind, und er muss alle anwendbaren Gesetze, Regelungen, Vorschriften, Richtlinien, Verfahren und sämtliche Anforderungen einhalten, die für die Nutzung, den Verkauf, die Ausleihe, den Kauf, die Vernichtung und den Vertrieb der Produkte kraft jeglicher Gesetze und Vorschriften aller staatlichen oder sonstigen zuständigen Behörden in dem Rechtsraum gelten, wo die Produkte eingesetzt oder genutzt werden sollen (zusammengefasst als die „anwendbaren Gesetze“ bezeichnet). Im Fall der Erhebung von Ansprüchen einer Drittpartei gegenüber dem Verkäufer im Zusammenhang mit den vorstehenden Bestimmungen muss der Käufer alle erforderlichen Informationen und Unterstützungsleistungen zur Klärung der Ansprüche zur Verfügung stellen, und der Käufer muss den Verkäufer im Zusammenhang mit jeglichen Ansprüchen einer Drittpartei entschädigen und schadlos halten. Der Verkäufer ist bestrebt, die höchsten Standards an die geschäftliche Integrität aufrechtzuerhalten. Falls der Käufer jeglichen Grund für Bedenken in Bezug auf irgendwelche Geschäftspraktiken haben sollte, sollte er den Verkäufer darüber informieren. Der Käufer erkennt an, dass die Nichteinhaltung dieser anwendbaren Gesetze und/oder der Richtlinien des Verkäufers als wesentliche Verletzung dieses Vertrags angesehen wird, woraufhin der Verkäufer berechtigt ist, diesen Vertrag zu kündigen (zusätzlich zu

allen anderen Rechtsmitteln, die dem Verkäufer kraft Gesetzes oder Billigkeitsrechts zustehen). Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, den Verkäufer in Bezug auf jegliche Verletzung der Pflichten des Käufers zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten.

- 17.7 Der Käufer muss alle Export- und Importgesetze aller Länder einhalten, die in den Verkauf der Produkte im Rahmen dieser Bedingungen involviert sind. Der Käufer übernimmt die gesamte Verantwortung für den Versand und den Transport der Güter, insofern dafür eine Importfreigabe von einer staatlichen Behörde erforderlich ist. Der Verkäufer kann diese Bedingungen kündigen, falls irgendeine staatliche Behörde irgendwelche Antidumpingzölle oder Ausgleichszölle oder jegliche sonstigen Sanktionen in Verbindung mit den Gütern verhängen sollte.
- 17.8 Für den Fall, dass der Verkäufer Grund zur Annahme hat, dass gegen eine Bestimmung dieses Abschnitts 17 verstoßen wurde oder verstoßen werden könnte, kann der Verkäufer die Umstände jeder relevanten Transaktion untersuchen und der Käufer wird bei dieser Untersuchung uneingeschränkt kooperieren. Während einer solchen Untersuchung ist der Verkäufer nicht verpflichtet, dem Käufer Produkte oder damit verbundene Technologien oder Dienstleistungen zu liefern oder sonstige Maßnahmen zur Förderung einer Transaktion oder Vereinbarung mit dem Käufer zu ergreifen, und eine solche Aussetzung oder Unterlassung durch den Verkäufer stellt keinen Verstoß gegen eine Verpflichtung des Verkäufers im Zusammenhang mit der Transaktion dar, auf die diese Bedingungen Anwendung finden, oder einen anderweitigen Verstoß dar.
- 17.9 Zollfreie Einfuhr
 - (a) Wenn Produkte gemäß FAR 52.225-8 oder DFARS 252.225-7013 für die zollfreie Einfuhr in Frage kommen, ist der Käufer dafür verantwortlich, diese Berechtigung festzustellen und dem Verkäufer rechtzeitig eine schriftliche Benachrichtigung sowie alle notwendigen Unterlagen und Unterstützung zukommen zu lassen, die für die Beantragung der Befreiung erforderlich sind.
 - (b) Nach ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Benachrichtigung durch den Käufer wird der Verkäufer wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um mit dem Käufer bei der Erlangung einer solchen zollfreien Einfuhr für berechnigte Produkte zusammenzuarbeiten.
 - (c) Der Verkäufer haftet nicht für Kosten, Gebühren oder Verzögerungen, die dadurch entstehen, dass der Käufer keine Zollbefreiung beantragt. Dieses Verfahren gilt nicht für Ausnahmen im Rahmen des US-Mexiko-Kanada-Abkommens (USMCA).

18. Cybersicherheit und Informationssicherheit

- 18.1 Informationssicherheitsprogramm. Der Käufer muss ein umfassendes Informationssicherheitsprogramm unterhalten, das angemessene administrative, technische und physische Sicherheitsvorkehrungen umfasst, um (i) die Sicherheit und Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen des Verkäufers zu gewährleisten, (ii) vor erwarteten Bedrohungen oder Gefahren für die Sicherheit oder Integrität solcher Informationen zu schützen, und (iii) den unbefugten Zugriff auf diese Informationen oder deren Nutzung zu verhindern. Das Informationssicherheitsprogramm des Käufers muss mindestens so strikt sein wie branchenübliche Praktiken und allen geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen.
- 18.2 Meldung von Sicherheitsvorfällen. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich über jeden tatsächlichen oder begründeten Verdacht auf eine Sicherheitsverletzung oder einen unbefugten Zugriff auf vertrauliche Informationen des Verkäufers („Sicherheitsvorfall“) zu informieren. In dieser Mitteilung sind die Auswirkungen des Sicherheitsvorfalls auf den Verkäufer (sofern bekannt) und die vom Käufer ergriffenen oder zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen in angemessener Detailliertheit zusammenzufassen. Der Käufer verpflichtet sich, unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um etwaige Sicherheitsvorfälle zu beheben, und dem Verkäufer die Informationen zu dem Sicherheitsvorfall bereitzustellen, die der Verkäufer in angemessener Weise anfordern kann.

- 18.3 Sicherheitsbewertung. Auf angemessene Anfrage des Verkäufers stellt der Käufer dem Verkäufer Informationen zu seinem Informationssicherheitsprogramm zur Verfügung, einschließlich der Beantwortung der Informationssicherheitsfragebögen des Verkäufers und der Bereitstellung angemessener Unterlagen. Der Käufer ist verpflichtet, alle vom Verkäufer festgestellten Schwachstellen, Sicherheitsrisiken oder Verstöße gegen das Informationssicherheitsprogramm des Käufers innerhalb eines wirtschaftlich angemessenen Zeitraums zu beheben.
- 18.4 Systemzugriff. Wenn dem Käufer Zugriff auf Systeme oder Netzwerke des Verkäufers gewährt wird, ist der Käufer verpflichtet: (i) auf diese Systeme nur in dem Umfang zuzugreifen, wie es zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen erforderlich ist, (ii) sicherzustellen, dass nur autorisiertes Personal, das auf diese Systeme zugreifen muss, diesen Zugriff erhält, (iii) den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die für den Zugriff auf diese Systeme verwendeten Anmeldeinformationen kompromittiert wurden, und (iv) den Verkäufer umgehend zu benachrichtigen, wenn der Zugriff auf diese Systeme nicht mehr erforderlich ist, damit die Anmeldeinformationen deaktiviert werden können.
- 19. Datenschutz und Privatsphäre**
- 19.1 Definitionen
„Datenschutzgesetze“ bezeichnet alle geltenden Gesetze, Vorschriften und verbindlichen Richtlinien in Bezug auf Datenschutz, Privatsphäre und Informationssicherheit, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU, den California Consumer Privacy Act (CCPA) und ähnliche Gesetze in allen Rechtsräumen. „Personenbezogene Daten“ bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.
- 19.2 Einhaltung der Datenschutzgesetze
Jede Partei ist verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen alle geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Soweit der Käufer personenbezogene Daten im Auftrag des Verkäufers verarbeitet: (i) darf der Käufer diese personenbezogenen Daten nur gemäß den dokumentierten Anweisungen des Verkäufers verarbeiten, (ii) muss er geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, (iii) muss er sicherstellen, dass das zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugte Personal sich zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, (iv) darf er ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers keine Unterauftragsverarbeiter beauftragen, (v) muss er den Verkäufer bei der Beantwortung von Anfragen betroffener Personen unterstützen, (vi) muss er den Verkäufer bei der Sicherstellung der Einhaltung der Sicherheits-, Melde-, Folgenabschätzungs- und Konsultationspflichten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen unterstützen und (vii) muss er nach Abschluss der Leistungserbringung nach Wahl des Verkäufers alle personenbezogenen Daten löschen oder an den Verkäufer zurückgeben.
- 19.3 Eigentum an den Daten
Alle Daten, insbesondere Prozessdaten, Leistungsdaten, Betriebsdaten und sonstige Daten im Zusammenhang mit den vom Verkäufer an den Käufer verkauften Produkten, unabhängig davon, ob sie als personenbezogene Daten gelten (zusammen „Produktdaten“), sind ausschließliches Eigentum des Verkäufers. Der Käufer überträgt hiermit sämtliche Rechte, Eigentumsansprüche und Ansprüche an diesen Produktdaten an den Verkäufer. Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine beschränkte, nicht ausschließliche Lizenz für den Zugriff auf die Produktdaten und deren Nutzung, jedoch ausschließlich in dem Umfang, der für die bestimmungsgemäße Nutzung der Produkte durch den Käufer erforderlich ist.
- 19.4 Schadloshaltung bei Datenschutzverletzungen
Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer und dessen verbundene Unternehmen, Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger sowie deren jeweilige Führungskräfte, Direktoren, Mitarbeiter und Vertreter von allen Verlusten, Schäden, Verbindlichkeiten, Mängeln, Klagen, Urteilen, Vergleichen, Zinsen, Entschädigungen, Strafen, Bußgeldern, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art, einschließlich angemessener Anwaltskosten, freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus der Verletzung von Datenschutz-, Privatsphäre- oder Sicherheitsverpflichtungen des Käufers gemäß

diesen Bedingungen oder den geltenden Datenschutzgesetzen ergeben oder damit in Zusammenhang stehen.

19.5 Fortbestand

Die Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt 19 bleiben auch nach Ablauf oder Kündigung dieser Bedingungen bestehen, solange der Käufer im Besitz vertraulicher Informationen oder personenbezogener Daten des Verkäufers ist.

20. Einhaltung der Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen

Der Verkäufer wird dem Käufer Sicherheitsdatenblätter („SDS“) für die Produkte zukommen lassen, die er an den Käufer verkauft. Dem Käufer ist bewusst, dass einige Produkte bei deren Handhabung oder Verarbeitung im Einklang mit unterschiedlichen Gesetzen und Vorschriften gefährliche Materialien oder Substanzen darstellen können. Der Käufer erklärt sich dazu bereit, dass er sich, ohne sich auf irgendwelche weiteren Angaben oder Maßnahmen des Verkäufers zu verlassen, mit den Gefahren vertraut machen wird, von denen die Produkte, deren Verarbeitung und deren Anwendung betroffen sind, was auch für die Behälter gilt, in denen die Produkte versandt werden. Der Käufer erklärt sich außerdem damit einverstanden, die SDS an alle Personen auszuhändigen, bei denen dies kraft Gesetzes erforderlich ist, seine Mitarbeiter zu informieren und zu schulen und seine Kunden angemessen zu warnen und anzuleiten, was die Gefahren betrifft, die in den SDS aufgeführt sind oder vom Käufer im Rahmen seiner Untersuchungen ermittelt werden. Der Käufer erklärt sich dazu bereit, sämtliche Abfälle und Rückstände ordnungsgemäß zu verwalten und zu entsorgen, die aus seiner Nutzung aller Produkte resultieren, einschließlich jeglicher Einwegverpackungen und der wiederverwendbaren Verpackungen, wobei er die anwendbaren gesetzlichen Entsorgungs- und Recyclingvorschriften einhalten wird.

21. Elektronischer Handel (E-Commerce)

Der Käufer darf keinerlei Passwort, keinen Zugangscode oder einen ähnlichen Berechtigungsnachweis, das bzw. der für ihn vom Verkäufer ausgestellt wurde, weitergeben, und der Verkäufer behält sich das Recht vor, den betreffenden Berechtigungsnachweis auszusetzen oder dem Käufer zu entziehen. Nur der Käufer ist für die Gewährleistung der Sicherheit und Integrität seines Bestellprozesses verantwortlich. Jegliche Informationen, die vom Verkäufer über irgendeine Website oder einen elektronischen Kommunikationsweg zur Verfügung gestellt werden, (i) können Berichtigungen oder Änderungen ohne das Erfordernis einer entsprechenden Mitteilung unterliegen, und (ii) werden ausschließlich zu dem Zweck für den Käufer zur Verfügung gestellt, um die individuellen Transaktionen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf der Produkte zu erleichtern. Der Verkäufer kann elektronische Rechnungen für jeden Kauf von Produkten online, per E-Mail oder über jegliche sonstige computergestützte elektronische Kommunikationsmethode zur Verfügung stellen, und er erklärt sich damit einverstanden, die betreffende Rechnung auf dieselbe Weise zu behandeln, als wäre sie in Schriftform übermittelt worden.

22. Anforderungen an die Verteidigungsprioritäten und -zuweisung (DPAS); Regierungsverträge

22.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, die DPAS-Verordnung (15 CFR Part 700) zu akzeptieren und einzuhalten, wenn in der Bestellung des Käufers eine DPAS-Einstufung angegeben ist. Alle derart bewerteten Bestellungen werden gemäß der DPAS-Verordnung priorisiert und ausgeführt.

22.2 Weitergabe von Prioritätsbewertungen: Der Verkäufer muss die DPAS-Bewertung und alle obligatorischen Anforderungen an seine Lieferanten und Subunternehmer auf allen Ebenen weitergeben, soweit dies erforderlich ist, um die zur Erfüllung der bewerteten Bestellungen des Käufers erforderlichen Artikel zu erhalten.

22.3 Benachrichtigung über Verzögerungen: Der Verkäufer benachrichtigt den Käufer unverzüglich, wenn er den gewünschten Liefertermin einer bewerteten Bestellung nicht einhalten kann. Diese Benachrichtigung muss die Gründe für die Verzögerung enthalten und einen neuen Liefertermin nennen.

- 22.4 Buchführung: Der Verkäufer muss gemäß 15 C.F.R. § 700.92 Aufzeichnungen über alle Transaktionen im Zusammenhang mit DPAS-bewerteten Bestellungen führen.
- 22.5 Die maximale Haftung des Verkäufers für die Nichteinhaltung der DPAS-Anforderungen ist auf den Wert der betroffenen Bestellung beschränkt. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für Folgeschäden, indirekte Schäden oder besondere Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der DPAS-Vorschriften ergeben. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Bestellungen abzulehnen, die unangemessene Änderungen an den kommerziellen Produktions- oder Liefersystemen des Verkäufers erfordern.
- 22.6 Der Käufer muss bei der Bestellung schriftlich angeben, ob der Kauf im Rahmen eines US-Regierungsvertrags oder -Untervertrags erfolgt, und alle FAR- und DFARS-Klauseln angeben, deren Einhaltung der Käufer vom Verkäufer verlangt. Unterlässt er eine solche schriftliche Mitteilung, ist der Verkäufer von jeglicher Verpflichtung zur Einhaltung der FAR- und DFARS-Anforderungen entbunden.
- 22.7 Der Verkäufer verpflichtet sich, nur die FAR- und DFARS-Klauseln einzuhalten, die verbindliche Weiterveräußerungsklauseln darstellen und in der Bestellung des Käufers ausdrücklich genannt sind. Alle zusätzlichen Klauseln müssen vor Annahme der Bestellung von beiden Parteien schriftlich ausgehandelt und vereinbart werden. Der Käufer erkennt an und stimmt zu, dass die Produkte des Verkäufers als „Handelsartikel“ gemäß FAR 2.101 geliefert werden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders angegeben. Daher gelten nur die in FAR 52.244-6 und DFARS 252.244-7000 genannten FAR- und DFARS-Klauseln. Alle Produkte sind handelsübliche Standardartikel (COTS) und/oder Handelsartikel gemäß FAR 2.101. Anpassungen, Modifikationen oder Weiterentwicklungen von Produkten dürfen diese Bezeichnung nicht ändern, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 22.8 Im Falle eines Konflikts zwischen diesen Bedingungen und einer FAR- oder DFARS-Klausel haben diese Bedingungen Vorrang, es sei denn, die FAR- oder DFARS-Klausel ist zwingend und kann nicht durch Vereinbarung der Parteien geändert werden.
- 22.9 Keine der FAR- oder DFARS-Klauseln erweitert die Haftung des Verkäufers über die in diesen Bedingungen festgelegten Beschränkungen hinaus. Der Verkäufer lehnt ausdrücklich jegliche Bestimmungen zur unbegrenzten Haftung in einer FAR- oder DFARS-Klausel ab, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 22.10 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, FAR- oder DFARS-Klauseln an seine Lieferanten weiterzugeben, mit Ausnahme derjenigen, bei denen es sich um obligatorische Flow-Down-Klauseln für Handelsartikel handelt, die in FAR 52.244-6 und DAFRS 252.244-7000 aufgeführt sind.
- 22.11 Für alle Produkte, die im Zusammenhang mit einem Regierungsvertrag oder Untervertrag verkauft werden, ist die Gesamthaftung des Verkäufers auf den Preis des spezifischen Produkts beschränkt, das den Anspruch begründet, unabhängig vom Regierungsvertrag.

23. Allgemeine Bestimmungen

Weder der Verlauf der Performance oder des Handelsgeschäfts noch die Nutzung eines Handelsbrauchs oder irgendwelche früheren Schriftstücke oder Vereinbarungen dürfen genutzt werden, um jegliche dieser Bedingungen zu qualifizieren, zu erläutern oder zu ergänzen. Die vollumfängliche oder teilweise Ungültigkeit irgendeiner hierin enthaltenen Bestimmung beeinträchtigt nicht die Gültigkeit jeglicher anderen hierin enthaltenen Bestimmung, die im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang durchgesetzt werden kann. Diese Bedingungen gelten ausschließlich zugunsten der Parteien des vorliegenden Vertrags sowie zugunsten ihrer jeweiligen Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger, und keine hierin ausdrücklich oder stillschweigend enthaltene Bestimmung dient dem Zweck oder darf dem Zweck dienen, basierend auf bzw. auf Grundlage dieser Bedingungen irgendeiner anderen juristischen oder natürlichen Person irgendeinen gesetzlichen Rechtsanspruch oder einen billigkeitsrechtlichen Anspruch zu verschaffen oder irgendeinen Vorteil zu gewähren oder ein Rechtsmittel jeglicher Art zuzugestehen.

24. Verzicht

Kein Verzicht des Verkäufers in Bezug auf irgendeine Bestimmung dieser Bedingungen erlangt Wirksamkeit, es sei denn, dass die betreffende Verzichtserklärung ausdrücklich in Schriftform ausgefertigt und vom Verkäufer unterzeichnet wird. Keine Nichtausübung oder verzögerte Ausübung eines Rechts, eines Rechtsmittels, einer Befugnis oder eines Vorrechts, das/die aus diesen Bedingungen resultiert, stellt einen Verzicht auf dieses Recht oder Rechtsmittel, die Befugnis oder dieses Vorrecht dar oder darf als diesbezüglicher Verzicht ausgelegt werden. Keine einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts, eines Rechtsmittels, einer Befugnis oder eines Vorrechts schließt eine sonstige oder weitere Ausübung dieses Rechts, dieses Rechtsmittels, dieser Befugnis oder dieses Vorrechts aus.

25. Mitteilungen

Alle Mitteilungen, Anfragen, Zustimmungen oder Genehmigungen, Ansprüche, Anforderungen, Verzichtserklärungen und sonstigen Kommunikationen im Rahmen dieser Bedingungen (die jeweils als „Mitteilung“ bezeichnet werden) müssen in Schriftform ausgefertigt und an die Parteien unter Nutzung der Anschriften gesendet werden, die auf der Vorderseite der Bestätigung der Annahme der Bestellung durch den Verkäufer aufgeführt sind, oder unter Nutzung derjenigen Anschriften, die der jeweiligen Partei von der anderen Partei schriftlich mitgeteilt werden. Alle Mitteilungen müssen persönlich übergeben oder über einen landesweit anerkannten Nachtkurierdienst (unter Vorauszahlung aller Gebühren), per Fax (mit Übertragungsbestätigung) oder per Einschreiben (in jedem Fall mit Rückschein und unter Vorauszahlung des Portos) übermittelt werden. Außer in Fällen, in denen abweichende Angaben in diesen Bedingungen enthalten sind, gilt eine Mitteilung erst dann als wirksam übermittelt, (a) wenn sie bei der empfangenden Partei eingegangen ist, und (b) wenn die mitteilende Partei alle Anforderungen erfüllt hat, die in diesem Abschnitt enthalten sind.

26. Sonstige Bestimmungen

- 26.1 Diese Bedingungen stellen das gesamte Übereinkommen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand dar, und dieser Vertrag ersetzt sämtliche sonstigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen und Verträge zwischen den Parteien.
- 26.2 Der Käufer kann jeglichen Konflikt oder jeglichen Anspruch gegen den Käufer nur in Person des Käufers vorbringen, und nicht in Form einer Sammelklage oder einer Musterklage.
- 26.3 Nichts in diesem Vertrag (i) stellt eine Partnerschaft zwischen den Parteien her; (ii) sorgt dafür, dass eine der Parteien ein Vertreter der anderen Partei wird; oder (iii) berechtigt eine der Parteien dazu, die andere Partei zu verpflichten oder zu binden.
- 26.4 Die folgenden Abschnitte behalten über den Ablauf oder die Kündigung des Vertrags hinaus Gültigkeit: Zahlungsbedingungen, Geistiges Eigentum, Vertrauliche Informationen, Haftungsausschluss, Entschädigung, Haftung, Sonstige Bestimmungen und alle sonstigen Abschnitte, die ihrer Art nach über den Ablauf oder die Kündigung des Vertrags hinaus wirksam bleiben sollten.